



**Richtlinie des Landkreises Ebersberg
zur Wohnraumförderung von Auszubildenden in
der Pflege und in Erziehungsberufen**

5. geänderte Fassung, Stand: 01.09.2023

Der Landkreis Ebersberg gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Wohnraumförderung von Auszubildenden in der Pflege und in Erziehungsberufen im Landkreis Ebersberg. Für die Förderung gelten die nachstehenden Bestimmungen sowie die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO) zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung des Landkreises Ebersberg nach dieser Richtlinie gilt somit als nicht förderschädlich gem. Nummer 1.2 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ des Freistaates Bayern.

1. Zweck der Förderung

Das Ziel der Richtlinie besteht darin, Auszubildende in der Pflege und in Erziehungsberufen im Landkreis Ebersberg während der Dauer ihrer Ausbildung durch einen monatlichen Mietzuschuss zu fördern und diese Ausbildungen damit für all jene attraktiver zu gestalten, die aufgrund der hohen Wohnungspreise von der Aufnahme einer Ausbildung in der Pflege oder in einem Erziehungsberuf im Landkreis Ebersberg Abstand nehmen.

2. Gegenstand der Förderung

Auszubildende in der Pflege und in Erziehungsberufen im Landkreis Ebersberg erhalten einen Mietzuschuss für die Dauer der Ausbildung.

- 2.1. Als förderfähig im Bereich der Pflege gelten Auszubildende der generalistischen Pflegeausbildung, Auszubildende der Heilerziehungspflege sowie Auszubildende zur Anästhesietechnischen Assistenz einschließlich der jeweiligen Helferausbildungen, die
 - 2.1.1. in einem aktiven Ausbildungsverhältnis bei einem Ausbildungsträger im Landkreis Ebersberg stehen,
 - 2.1.2. den praktischen Teil ihrer Ausbildung überwiegend im Landkreis Ebersberg absolvieren,
 - 2.1.3. eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt angemietet haben.

- 2.2. Als förderfähig im Bereich der Erziehungsberufe gelten grundsätzlich
- 2.2.1. Schülerinnen und Schüler an einer Berufsfachschule für Kinderpflege, sofern sie im Landkreis Ebersberg wohnhaft sind,
 - 2.2.2. Absolventinnen und Absolventen eines Sozialpädagogischen Einführungsjahrs (SEJ) bei einem Anstellungsträger im Landkreis Ebersberg,
 - 2.2.3. Studierende, die eine praxisintegrierte Ausbildung (PiA) bei einem Anstellungsträger im Landkreis Ebersberg absolvieren (vormals Optiprax),
 - 2.2.4. Absolventinnen und Absolventen des Berufspraktikums im Anerkennungsjahr bei einem Anstellungsträger im Landkreis Ebersberg,
 - 2.2.5. alle übrigen Studierenden an einer Fachakademie für Sozialpädagogik, sofern sie im Landkreis Ebersberg wohnhaft sind und sich verpflichten nach der Anerkennung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/-in für die Dauer von mindestens drei Jahren eine Anstellung im Landkreis Ebersberg mit mindestens 0,25 VZÄ der tariflichen Arbeitszeit des Anstellungsträgers aufzunehmen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Voraussetzung für eine Förderung nach Ziffer 2.1. (Pflegeberufe) ist, dass
- die Haupttätigkeit der praktischen Ausbildung im Landkreis Ebersberg liegt,
 - der/die Antragsteller/-in ein bestehendes Miet- oder Untermietverhältnis für eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt nachweist.

Sofern der Ausbildungsträger eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt anmietet, ist diese nur förderfähig, wenn der/die Antragsteller/-in hierfür einen ortsüblichen Mietzins entrichtet.

Auszubildende, die sich in einem geförderten Mietverhältnis befinden oder eine Dienstwohnung bewohnen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

- 3.2. Voraussetzung für eine Förderung nach Nummer 2.2. (Erziehungsberufe) ist, dass
- ein Ausbildungsverhältnis mit einer Berufsfachschule für Kinderpflege bzw. einer Fachakademie für Sozialpädagogik und/oder ein aktives Ausbildungsverhältnis bei einem Anstellungsträger im Landkreis Ebersberg besteht,
 - der/die Antragsteller/-in ein bestehendes Miet- oder Untermietverhältnis für eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt nachweist,
 - bzw. im Fall der Nummer 2.2.5. der/die Antragsteller/-in eine schulische Ausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik nachweist und sich verpflichten nach der Anerkennung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/-in für die Dauer von mindestens drei Jahren eine Anstellung im Landkreis

Ebersberg mit mindestens 0,25 VZÄ der tariflichen Arbeitszeit des Anstellungsträgers aufzunehmen.

Sofern der Anstellungsträger eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt anmietet, ist diese nur förderfähig, wenn der/die Antragsteller/-in hierfür einen ortsüblichen Mietzins entrichtet.

Auszubildende, die sich in einem geförderten Mietverhältnis befinden oder eine Dienstwohnung bewohnen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Ersatzpflicht

- 4.1. Sofern der Antragsteller gem. Ziffer 2.2.5. nach der Anerkennung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/-in innerhalb von drei Jahren auf eigenen Wunsch das Anstellungsverhältnis bei einem im Landkreis Ebersberg ansässigen Anstellungsträger beendet oder die Beendigung des Anstellungsverhältnisses schuldhaft herbeiführt, hat er die erhaltene Förderung/Zuwendung zu erstatten.
- 4.2. Der Erstattungsbetrag in Höhe der insgesamt erhaltenen Förderung/Zuwendung mindert sich für jeden Kalendermonat, den der Antragsteller gem. Ziffer 2.2.5. nach der Anerkennung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/-in bei einem im Landkreis Ebersberg ansässigen Anstellungsträger beschäftigt ist, um 1/36 des Gesamtbetrages der erhaltenen Förderung/Zuwendung.

5. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus} Ebersberg zu stellen.

Eine Antragstellung ist laufend möglich. Anträge werden nach Posteingangsdatum beschieden, bis die Fördersumme von jährlich 100.000,- Euro ausgeschöpft ist.

6. Umfang der Förderung

Die Förderung umfasst eine monatliche Zuwendung in Höhe von 100,- Euro. Dies entspricht einem Zuwendungsbetrag von 1.200,- Euro pro Ausbildungsjahr.

7. Bewilligung

Der Bewilligungszeitraum umfasst die Dauer der bestehenden Ausbildung, jedoch maximal 48 Monate im Bereich der Pflegeberufe sowie maximal 50 Monate im Bereich der Erziehungsberufe.

Durch Vorlage des Ausbildungs- und Mietvertrages sowie aller erforderlichen weiteren Unterlagen erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bewilligungsbescheid nach dieser Richtlinie.

8. Nachweis der Verwendung

Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich, da durch Vorlage des Ausbildungsvertrages und des Mietvertrages die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus} Ebersberg behält sich vor, das Fortbestehen des Ausbildungs- und Mietverhältnisses jährlich zu überprüfen.

9. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt monatlich durch die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus} Ebersberg. Eine gesonderte Antragstellung auf Auszahlung ist nicht erforderlich.

Bei Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen wird die Förderung zum 01. des auf das wegfallende Ereignis folgenden Monats eingestellt.

Der Zuwendungsempfänger hat den Abbruch oder die Unterbrechung seines Ausbildungsverhältnisses bzw. den Wegfall der sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen unverzüglich bei der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus} Ebersberg schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

10. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des jährlichen Haushaltes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

11. Inkrafttreten

Die fünfte Fassung dieser Richtlinie tritt am 01.09.2023 in Kraft. Frühere Fassungen verlieren mit Ablauf des 31.08.2023 ihre Gültigkeit.